Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1991/11/14 KUVS-113/2/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1991

Rechtssatz

Der Mitwirkungspflicht an der Unfallstelle zu verbleiben wird nicht dadurch Rechnung getragen, indem einen unbekannten Dritten die Personaldaten überlassen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at